

Abschrift. Z. 3683/D ex 1929.

Betreff: Lurhöhlenpark,  
Semriach, Doline über dem großen  
Dom, Erklärung zum Naturdenkmal,  
Bescheiderlassung.

Wien, am 15. Juni 1929.

- 1.) Herrn Johann und Rosalia S c h i n n e r l, vulgo Url,  
in Schönegg, Post: Semriach,
- 2.) An die Lurgrottengesellschaft in G r a z, Sporgasse 2.

B E S C H E I D.

Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, EGBI. Nr. 169 (Naturhöhlengesetz) fest, daß die, auf der dem Johann und Rosalia S c h i n n e r l, vulgo Url in Schönegg, eigentümlichen Parzellen Nr. 412 und 413 der Kat. Gemeinde Markterviertel gelegenen, und über dem westlichen Teile des großen Domes der Lurhöhle, welche zum Naturdenkmal erklärt wurde, situierte Riesendoline eine Karsterscheinung darstellt, die mit der Lurhöhle im ursächlichen Zusammenhange steht und deren Erhaltung als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Mit dieser Feststellung treten die in dem vorzitierten Gesetz vorgesehenen Einschränkungen in der Verfügung über dieses Objekt ein, insbesondere die des § 3, Absatz 1, womit die Zerstörung dieses Naturdenkmals sowie jede Veränderung, welche die Eigenart, das besondere Gepräge, oder die naturwissenschaftliche Bedeutung dieses Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes bedarf.

Auch die Veräußerung oder Verpachtung des Naturdenkmals hat der veräußerer ( Verpächter ) unter Namhaftmachung des Erwerbers ( Pächters ) im Sinne des § 4 des vorzitierten Gesetzes ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamte anzuzeigen.

Die Suche nach vorbehaltenen Mineralien ist nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen, sofern hiebei in Ausübung des Schurfrechtes keine wesentlichen Veränderungen am natürlichen Bilde des Naturdenkmales vorgenommen werden. Ebenso ist die normalgemäße Veränderung und die Benützung in der land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung nicht als eine genehmigungspflichtige Veränderung aufzufassen.

Gegen diesen Bescheid ist im Sinne des § 12 des vorzitierten Gesetzes die Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig, die beim Bundesdenkmalamt innerhalb zweier Wochen einzubringen ist und keine aufschiebende Wirkung hat, da öffentliche Interessen berührt werden.

Ergeht an:

- 1.) Herrn Johann und Rosalia S c h i n n e r l, vulgo U r l, in Schönegg, Post-Semriach (Steiermark) als Grundbesitzer,
- 2.) An die Lurgrottengesellschaft in G r a z, Sporgasse 2, als Servitutsberechtigte an der Lurhöhle.

Der Präsident:

Schubert m. p.